## NRW-Rettungsschirm notwendig und richtig – einige Fragen bleiben offen

Anmerkungen zu den Gesetzentwürfen der NRW-Landesregierung zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NHHG 2020)

und

zum Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und in-direkten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)

von

Prof. Dr. Achim Truger

Professur für Staatstätigkeit und Staatsfinanzen Institut für Sozioökonomie Universität Duisburg-Essen, LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/2408

Alle Abg

Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung<sup>1</sup>

## 1. Außergewöhnliche gesamtwirtschaftliche Lage erfordert entschlossenes Handeln

Deutschland und damit auch NRW befindet sich gegenwärtig in einer gesamtwirtschaftlich äußerst kritischen Lage. Die notwendigen gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Krise und damit zur Rettung von Menschenleben führen zu gravierenden Einschränkungen der gesamtwirtschaftlichen Aktivität. Es ist unvermeidlich, dass die deutsche Wirtschaft im ersten Halbjahr in eine Rezession stürzen wird. Allein dadurch wird sich die Haushaltslage sehr deutlich verschlechtern. Die Notwendigkeit von über die automatischen Stabilisatoren hinausgehender diskretionärer Unterstützung durch die Finanzpolitik ist allgemeiner Konsens. Dabei muss es darum gehen, Beschäftigung zu sichern und Unternehmen zu erhalten, um die Krise zu überbrücken. Ggf. werden nach Auslaufen der gesundheitspolitisch bedingten Einschränkungen weitere Impulse notwendig sein.

Die Bundesregierung hat mit dem Schutzschild für Beschäftigte, Selbständige und Unternehmen bereits ein groß dimensioniertes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht. Es ist daher zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Autor vertritt seine persönliche Meinung, die nicht notwendigerweise der Position des Sachverständigenrates entsprechen muss.

begrüßen, dass auch die NRW-Landesregierung mit dem Rettungsschirm zusätzlich gezielt landespolitisch aktiv wird und Verantwortung übernimmt. Das für das Sondervermögen vorgesehene und im Nachtragshaushalt vorgesehene Volumen von 25 Mrd. Euro ist großdimensioniert und dürfte daher erheblich zur Stabilisierung von Einkommen und Produktionskapazitäten beitragen: In Relation zum ursprünglichen Haushalt beträgt der maximale Mittelaufwuchs gut 31 Prozent, das ist annähernd so viel wie für den Nachtragshaushalte des Bundes an Ausgabenzuwachs vorgesehen ist. In Relation zum BIP dürfte der Impuls bei bemerkenswerten 3,5% liegen und damit potenziell eine große Schlagkraft haben.

Zur Zweckmäßigkeit der Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen können aus Zeitgründen leider keine weiteren Aussagen gemacht werden. Sie sollte im weiteren Prozess jedoch regelmäßig überprüft und ggf. Anpassungen vorgenommen werden.

## 2. Offene Fragen

Auf den ersten Blick erstaunlich ist, dass die Landesregierung sämtliche direkt und indirekt Corona-Krisen bedingten Haushaltsbelastungen im Sondervermögen bündeln möchte, inklusiver der zu erwartenden Steuermindereinnahmen. Diese könnten eigentlich auch regulär auf der Einnahmenseite veranschlagt werden. Der Bund hat bei seinem Schutzschild genau die Trennung in die Belastungen des regulären Haushalts und die Errichtung eines Sondervermögens getrennt. Eine solche Trennung müsste eigentlich auch für NRW sinnvoll sein, nicht zuletzt deshalb, weil Steuermindereinahmen bei der gegenwärtigen Vorgehensweise mit einem gedeckelten Maximalvolumen für das Sondervermögen die Mittel für die geplanten Unterstützungsmaßnahmen begrenzen.

Zwar mag es gegenwärtig schwierig sein, die zu erwartenden Steuermindereinnahmen abzuschätzen, als Orientierung könnte aber die Vorgehensweise des Bundes dienen, der einen Rückgang des BIP um 5% für 2020 ansetzt und auf dieser Basis einen Rückgang der Steuereinnahmen um 33 Mrd. Euro veranschlagt. Dieser Betrag könnte anteilig auch für NRW angesetzt werden. Unter der Annahme, dass es sich um Gemeinschaftssteuern handelt, wäre für NRW dann mit einem erheblichen krisenbedingten Rückgang der Steuereinnahmen um knapp 7 Mrd. Euro zurechnen – fast ein Drittel der Obergrenze des Sondervermögens.

Desweiteren erscheint es erstaunlich, dass mit der Errichtung des Sondervermögens und der Inaussichtstellung einer zusätzlichen Nettokreditaufnahme von 25 Mrd. Euro die Schuldenbremse gar nicht erwähnt wird. Sollte es zur Ausschöpfung des Betrages kommen, wäre eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung der Schuldenbremse aufgrund einer Notsituation voraussichtlich unvermeidlich. Dies ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht auch völlig unproblematisch und sollte zur Sicherung von Beschäftigung und Unternehmen in Kauf genommen werden. Eigentlich könnte die Landesregierung genau wie die Bundesregierung aktuell auch die Ausnahmesituation ausrufen, es bleibt unklar, warum sie es nicht tut. Die lange Streckung der Tilgung über einen Zeitraum von 50 Jahren erscheint angemessen, um den Haushalt in den nächsten Jahren nicht übermäßig durch Tilgungszahlungen zu belasten.

## 3. Kommunalen Schutzschild andenken

Angesichts der außergewöhnlichen Lage mit erwartbar starken Einbrüchen auf der Einnahmenseite, ist klar, dass auch die Kommunen erhebliche finanzielle Belastungen aufgrund der Corona-Krise zu schultern haben werden: Zu den gewöhnlichen Steuerausfällen im Zuge einer Rezession, die zusätzlich noch über den Steuerverbund im kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen durchgereicht wird, treten Einnahmenausfälle bei öffentlichen Kultureinrichtungen etc. Darüber hinaus dürften die auf Bundesebene verabschiedeten Steuerstundungen und unterjährigen Herabsetzungen der steuerlichen Vorauszahlungen auch die Kommunen kräftig belasten. Je nach Dauer und Tiefe der Krise könnte dies gerade die finanzschwachen Kommunen in NRW besonders treffen und wesentlichen Konsolidierungsfortschritte der Vergangenheit bedrohen. Aus diesem Grund sollte über einen Schutzschild für die NRW-Kommunen nachgedacht werden, der neben der Unterstützung der Kommunen bei der Aufrechterhaltung ihrer Leistungen zur Vermeidung eines erneuten sprunghaften Anstiegs der Liquiditätskredite durchaus auch Elemente eines Tilgungsfonds aufweisen könnte.